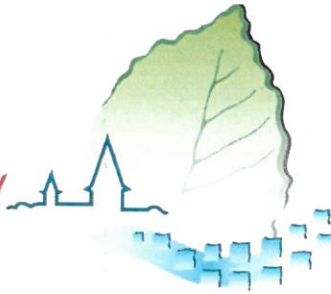


Gemeinde Büchenbach

*Einfach ich ...
Mensch sein!*



Verordnung der Gemeinde Büchenbach für die Kirchweih in Büchenbach

Die Gemeinde Büchenbach erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 7 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht- und Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. S. 364) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand, Geltungsdauer und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Kirchweih in Büchenbach.
2. Diese Verordnung gilt vom ersten Kirchweihstag (Freitag), 12.00 Uhr bis zum Tag nach dem letzten Kirchweihstag (Dienstag) 06:00 Uhr.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Lageplan (Anlage1), der Bestandteil dieser Verordnung ist, mit blauer Farbe gekennzeichnet.

§ 2

Verhalten im Kirchweihbereich

1. Die Besucher haben sich im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Alle Zugänge und Ausgänge zum Kirchweihbereich sind ständig freizuhalten.

§ 3

Verbote

1. Im Kirchweihbereich ist insbesondere verboten:
 - a) Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden, mitzuführen
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzubringen oder mit sich zu führen
 - c) Bierkrüge und Gläser außerhalb der Bewirtungsbereiche mitzuführen
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten
 - e) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben
 - f) Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen
 - g) Ohne ausdrückliche Genehmigung Waren feilzuhalten oder Werbematerial aller Art zu verteilen, zu betteln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen
2. Alkoholverbot in festplatznahen Bereichen:

Auf dem Gelände der Grund- und Mittelschule bzw. Montessori Schule und des Skaterplatzes ist während der Kirchweih (§ 1 Nr. 2) der Konsum und das offene Mitführen alkoholischer Getränke verboten. Auf die als Anlage 2 und 3 beigefügten Lagepläne wird verwiesen.

§ 4

Meldung von Unfällen

Unfälle, die sich in oder vor einem Zelt bzw. einer Bude ereignen, sind von dem jeweiligen Betriebsinhaber oder einem Vertreter unverzüglich der Polizeiinspektion Roth zu melden; handelt es sich um Personenschäden, dann ist zuerst ein Krankenwagen zu verständigen.

§ 5

Anordnungen

Anordnungen der Gemeinde Büchenbach und der von ihr beauftragten Dritten (z.B. Sicherheitsdienst) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 6

Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde Büchenbach oder der von ihr beauftragte Sicherheitsdienst kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7

Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde Büchenbach kann im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LSTVG kann mit Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000 € gemäß § 17 Abs. 1 OWiG belegt werden, wer
 1. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festplatzes verstellt
 3. entgegen § 3 Buchstabe a) Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt
 4. entgegen § 3 Buchstabe b) alkoholische Getränke jeglicher Art mitbringt
 5. entgegen § 3 Buchstabe c) Bierkrüge und Gläser außerhalb der Bewirtungsbereiche mitführt
 6. entgegen § 3 Buchstabe d) außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet
 7. entgegen § 3 Buchstabe e) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt
 8. entgegen § 3 Buchstabe f) Feuer macht oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt
 9. entgegen § 3 Buchstabe g) ohne ausdrückliche Genehmigung Waren feilhält oder Werbematerial aller Art verteilt, bettelt und hausiert, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorführt
 10. entgegen § 4 einen Unfall nicht oder schuldhaft verspätet meldet
 11. einer Anordnung nach § 5 oder § 6 nicht folgt.
 12. gegen das Alkoholverbot nach § 3 Abs. 2 verstößt

2. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LSTVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

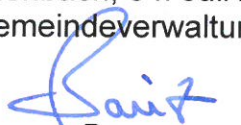
3. Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können vom Festplatz verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden. Verbotswidrig mitgebrachte Gegenstände können eingezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Büchenbach, 04. Juli 2018
Gemeindeverwaltung


Bauz
1. Bürgermeister



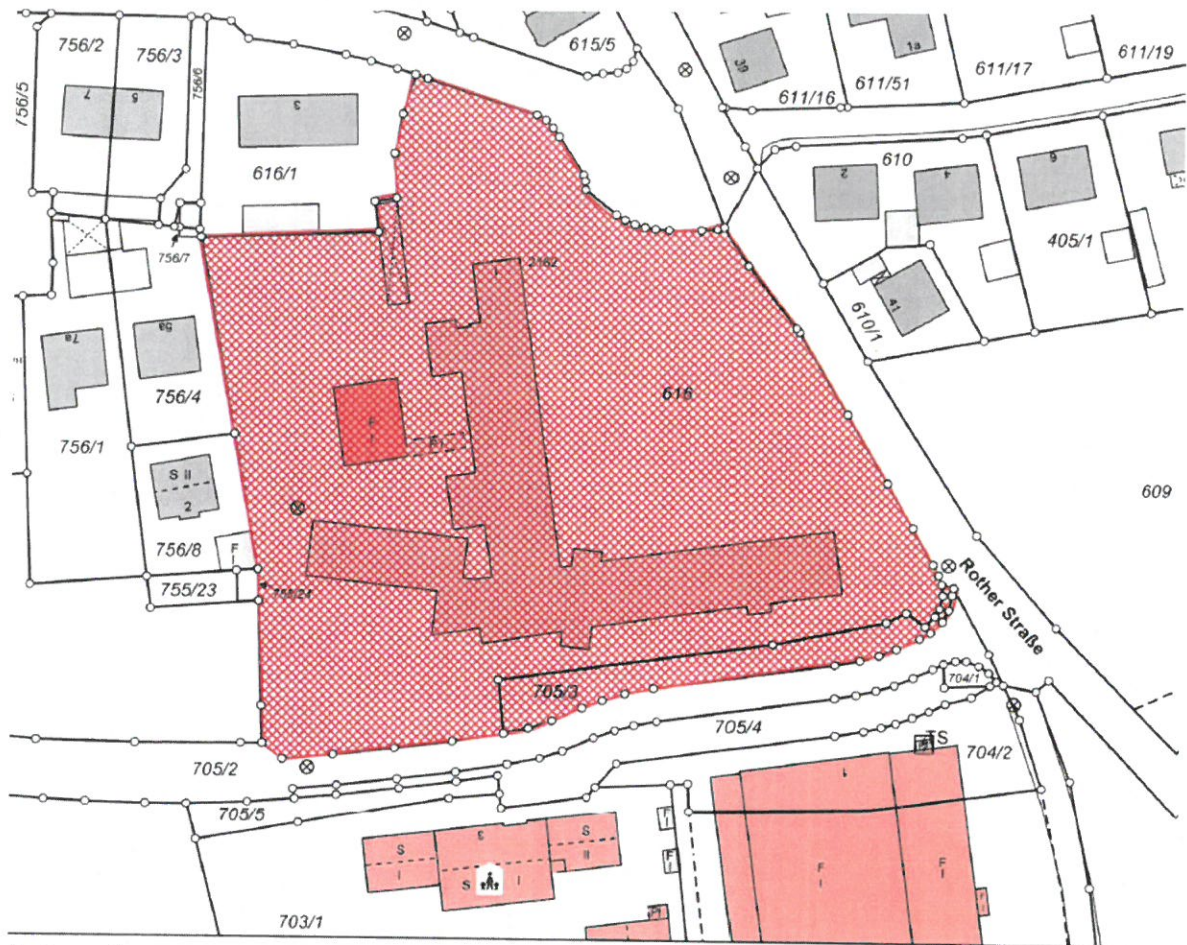
Anlage 1

Legende:

blau markierte Fläche

=

Geltungsbereich gemäß § 1 Nr. 3 der
Verordnung über die Kirchweih



Anlage 2



Anlage 3

Legende:

rot markierte Fläche

=

**Alkoholverbot in Festnahen Bereichen
gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die
Kirchweih**